

1975	Ausgegeben zu Bonn am 8. März 1975	Nr. 15
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Kapitalhilfe	265
5. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	267
8. 2. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten von Amerika über technischen Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Behandlung und Beseitigung von radioaktiven Abfällen	268
11. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen	275
24. 2. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften	276
25. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	276

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Kapitalhilfe**

Vom 28. Januar 1975

In Blantyre und Lilongwe ist durch Notenwechsel vom 30. Oktober/18. Dezember 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi eine Vereinbarung über Kapitalhilfe getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 18. Dezember 1974

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Januar 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Der Geschäftsträger A. I.
der Bundesrepublik Deutschland

Blantyre, den 30. Oktober 1974

Minister of Finance
Lilongwe
Malawi

18th December, 1974

Your Excellency,
Investment and Development Bank of Malawi
(Indebank): Replenishment of Capital

(Übersetzung)

Ich beehre mich, auf die Note Ihrer Botschaft vom
30. Oktober 1974 Bezug zu nehmen, die wie folgt lautet:

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf die Verbalnote des Ministeriums für Finanzen der Republik Malawi vom 30. Mai 1974 und in Ausführung des Abkommens zwischen unseren beiden Regierungen vom 3. August 1973 über Kapitalhilfe folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

- 1 In Ergänzung des Artikels 1 des oben angeführten Abkommens über Kapitalhilfe ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH, Köln, ihren Finanzierungsbeitrag an der Investment und Development Bank of Malawi Ltd. um weitere 1 Million Malawi Kwacha (rund 3,2 Millionen Deutsche Mark) (in Worten drei Millionen zweihunderttausend) auf insgesamt 2 Millionen Malawi Kwacha zu erhöhen.
- 2 Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 3. August 1973 über Kapitalhilfe einschließlich der Berlinklausel (Artikel 5) für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Malawi mit den in den Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Max Schubert

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. H. Kamuzu Banda
Präsident auf Lebenszeit der Republik Malawi
Zomba

„Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf die Verbalnote des Ministeriums für Finanzen der Republik Malawi vom 30. Mai 1974 und in Ausführung des Abkommens zwischen unseren beiden Regierungen vom 3. August 1973 über Kapitalhilfe folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. In Ergänzung des Artikels 1 des oben angeführten Abkommens über Kapitalhilfe ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH, Köln, ihren Finanzierungsbeitrag an der Investment und Development Bank of Malawi Ltd. um weitere 1 Million Malawi Kwacha (rund 3,2 Millionen Deutsche Mark) (in Worten drei Millionen zweihunderttausend) auf insgesamt 2 Millionen Malawi Kwacha zu erhöhen.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 3. August 1973 über Kapitalhilfe einschließlich der Berlinklausel (Artikel 5) für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Malawi mit den in den Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, Ihrer Regierung den Dank der malawischen Regierung für die Hilfe auszudrücken, die sie ihr durch die Ermächtigung der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) zur Bereitstellung zusätzlichen Kapitals für die Investment and Development Bank of Malawi Limited gewährt hat.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

F. T. Matenje
Finanzminister

His Excellency the Ambassador,
Embassy of the Federal Republic of Germany,
P.O. Box 5695,
Limbe

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen
der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Vom 5. Februar 1975

Die Vereinbarung vom 1. Juli 1959 über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1993) ist nach ihrem Artikel XII § 38 für die

Deutsche Demokratische
Republik

am 30. Oktober 1974

in Kraft getreten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht an die Bestimmungen der Paragraphen 26 und 34 der Konvention gebunden, die die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes vorsehen, und vertritt hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen

Gerichtshofes für Streitfälle, die sich aus der Auslegung oder Anwendung der Konvention ergeben, die Auffassung, daß in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien für die Überweisung eines bestimmten Streitfalles zur Entscheidung an den Internationalen Gerichtshof erforderlich ist.

Dieser Vorbehalt gilt gleichermaßen für die in Artikel 34 enthaltene Bestimmung, wonach das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes als bindend anzuerkennen ist.“

Die Vereinbarung ist ferner in Kraft getreten für

Iran

am 21. Mai 1974

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. April 1974 (Bundesgesetzblatt II S. 748).

Bonn, den 5. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen
dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland
und der Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten von Amerika
über technischen Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Behandlung und Beseitigung von radioaktiven Abfällen**

Vom 8. Februar 1975

In Bonn ist am 20. Dezember 1974 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten von Amerika über technischen Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Behandlung und Beseitigung von radioaktiven Abfällen unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 15

am 20. Dezember 1974

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Februar 1975

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und der Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten von Amerika
über technischen Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Behandlung und Beseitigung von radioaktiven Abfällen

Technical Exchange and Co-operative Arrangement
between the United States Atomic Energy Commission
and the Federal Ministry for Research and Technology
of the Federal Republic of Germany
in the Field of Management of Radioactive Wastes

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland (BMFT)

und

die Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten
von Amerika (AEC)

haben im Hinblick auf ihr gemeinsames Interesse an
der Zusammenarbeit bei der Behandlung und Beseitigung
von radioaktiven Abfällen

folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Themen der Zusammenarbeit sind in Anhang „A“
definiert und können, wenn dies vereinbart wird, ab-
geändert oder erweitert werden.

Artikel 2

Die beiden Vertragsparteien machen einander Infor-
mationen auf dem Gebiet der Behandlung und Beseiti-
gung von radioaktiven Abfällen aus den in Anhang „A“
aufgeführten technischen Bereichen zugänglich, zu deren
Weitergabe sie berechtigt sind und die sich entweder
in ihrem Besitz befinden oder ihnen zur Verfügung ste-
hen.

Artikel 3

Der Informationsaustausch ist gegenseitig (ausge-
wogen) und erfolgt in der Form von technischen Berich-
ten, Versuchsdaten, Schriftwechsel, Besuchen Tagungen
von Sachverständigen oder durch andere von den Ver-
tragsparteien vereinbarte Verfahren.

Artikel 4

Die Durchführung von gemeinsamen Programmen und
Vorhaben oder von Programmen und Vorhaben, bei
denen sich die beiden Vertragsparteien die Arbeit teil-
en, einschließlich der Benutzung von Testanlagen und/
oder Computer-Programmen einer der beiden Vertrags-
parteien, wird von Fall zu Fall vereinbart. Auf der glei-
chen Grundlage kann auch der langfristige Einsatz von
Personal geregelt werden.

Artikel 5

Im allgemeinen können auf Grund dieser Vereinbarung
empfangene Informationen im Empfängerland frei ver-
breitet werden. Bevorrechtigte (private, vermögensrecht-

The United States Atomic Energy Commission (AEC)

and

the Federal Ministry for Research
and Technology (FMRT) of the Federal Republic
of Germany

having a mutual interest in co-operation in the field of
management of radioactive wastes hereby

agree as follows:

Article 1

The subjects of co-operation are defined in Appendix
“A”, and can be modified or expanded, as may be mutual-
ly agreed.

Article 2

Both Parties will make available to each other infor-
mation in the field of radioactive waste management
which they have the right to disclose, either in their
possession or available to them, from the technical areas
described in Appendix “A”.

Article 3

The information exchange will be reciprocal (balanced)
and will be in the form of technical reports, experimental
data, correspondence, visits, joint experts meetings, and
such other means as the Parties agree.

Article 4

The execution of joint programs and projects, or those
programs and projects under which activities are divided
between both Parties, including the use of test facilities
and/or computer programs owned by either Party, will
be agreed upon on a case-by-case basis. Longterm as-
signments of personnel can be accommodated on the
same basis.

Article 5

In general, information received pursuant to this Ar-
rangement may be disseminated freely in the country
of the recipient. However, privileged (private, proprie-

liche, betriebliche) Informationen, die von einer Vertragspartei auf Grund dieser Vereinbarung empfangen werden und mit einem ihre Weitergabe einschränkenden Vermerk gekennzeichnet sind, dürfen jedoch von der empfangenden Vertragspartei nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der übermittelnden Vertragspartei öffentlich verbreitet werden, es sei denn, daß dies auf Grund der Gesetze der betreffenden Vertragspartei erforderlich ist; derartige Informationen können aber wie folgt weitergegeben werden:

- a) an Personen im Zuständigkeitsbereich des Empfängers oder unmittelbar von diesem beschäftigte Personen sowie an andere beteiligte Regierungsstellen,
- b) an Haupt- oder Unterauftragnehmer der empfangenden Vertragspartei, jedoch nur zur Verwendung im Rahmen ihres Vertrags oder ihrer Verträge mit den betreffenden Parteien, die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Gegenstand der auf diese Weise weitergegebenen Informationen durchführen,

mit der Maßgabe, daß die an Personen nach den Buchstaben a und b weitergegebenen bevorrechtigten Informationen mit dem Vermerk „Nicht zur Verbreitung außerhalb der Organisation des Empfängers ohne vorherige schriftliche Genehmigung des (der) (BMFT oder AEC)“ gekennzeichnet werden. Jede Vertragspartei wird alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, daß die Weitergabe von bevorrechtigten, auf Grund dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Beschränkungen unterliegt.

Artikel 6

Die auf Grund dieser Vereinbarung ausgetauschten Informationen unterliegen den Regelungen betreffend Patente, die in den Zusatzbestimmungen zu dieser Vereinbarung niedergelegt sind.

Artikel 7

Jede Vertragspartei benennt einen Koordinator, der die Abmachungen und Verfahren zur Durchführung der Zusammenarbeit, insbesondere den wirksamen Informationsaustausch nach dieser Vereinbarung, ausarbeitet und überwacht. Etwa einmal jährlich veranstalten die Koordinatoren gemeinsame Arbeitstagungen, auf denen Ergebnisse, Probleme, Wirksamkeit, künftige Programme usw. mit dem Ziel erörtert werden, die Zusammenarbeit zu verbessern.

Artikel 8

Die Anwendung oder Verwendung einer von den Vertragsparteien auf Grund dieser Vereinbarung ausgetauschten oder übermittelten Informationen obliegt der empfangenden Vertragspartei; die übermittelnde Vertragspartei übernimmt keine Gewähr dafür, daß diese Information für eine bestimmte Verwendung oder Anwendung geeignet ist.

Artikel 9

Jede Vertragspartei ist bereit, die andere Vertragspartei auf ausdrückliches Ersuchen nach besten Kräften in besonderen Fragen im Zusammenhang mit den Themen dieser Vereinbarung zu beraten.

Artikel 10

Beide Vertragsparteien haben die Absicht sicherzustellen, daß ein angemessen ausgewogener Austausch zustande gebracht und aufrechterhalten wird.

tary, company confidential) information received by either Party under this Arrangement and bearing a restrictive designation may not, except as may be required by the laws of the respective Party, be publicly disseminated by the receiving Party without the prior written consent of the transmitting Party, but such information may be disseminated as follows:

- (a) to persons within or employed directly by the recipient, and to other concerned government agencies;
- (b) to prime or sub-contractors of the recipient Party for use only within the framework of its contract(s) with the respective Parties engaged in work relating to the subject matter of the information so disseminated;

provided that privileged information disseminated to any person under subparagraphs (a) and (b) above bear the marking "Not for dissemination outside recipient's organization without prior written approval of the (AEC or FMRT)". Each Party will use its best efforts to ensure that the dissemination of privileged information received under this Arrangement is controlled as prescribed herein.

Article 6

The information exchanged under this Arrangement shall be subject to the patent provisions in the Patent Addendum to this document.

Article 7

A Co-ordinator will be designated by each Party, who will develop and control the arrangements and procedures for implementing the co-operation, in particular the effective exchange of information under this Arrangement. Approximately annually, the co-ordinators will organize joint working sessions at which the achievements, problems, effectiveness, future programs, etc., will be discussed with the objective of improving the co-operation.

Article 8

The application or use of any information exchanged or transferred between the Parties under this Arrangement shall be the responsibility of the Party receiving it, and the transmitting Party does not warrant the suitability of such information for any particular use or application.

Article 9

Each Party will be prepared to the best of its ability, upon specific request, to advise the other on particular questions involving the topics of this Arrangement.

Article 10

It is the intent of both Parties to assure that a reasonably balanced exchange is achieved and maintained.

Artikel 11

Es wird davon ausgegangen, daß die Fähigkeit der Vertragsparteien, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, von der Verfügbarkeit dafür bestimmter Mittel abhängt.

Article 11

It is understood that the ability of the Parties to carry out their obligations is subject to the availability of appropriated funds.

Artikel 12

Eine gegenseitige Kostenerstattung zwischen den Vertragsparteien ist nicht vorgesehen. Beide Vertragsparteien tragen die in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehenden Kosten einschließlich der Reisekosten und Unterhaltszulagen für ihr Personal und der Transportkosten für Geräte und sonstige Ausrüstungen, die nach dem Kooperationsprogramm jeweils in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befördert werden.

Article 12

No provision has been made for reciprocal cost reimbursement between the Parties. Both parties shall bear the costs incurred in their area of competence, including travel expenses and subsistence allowances for their staff members and transport costs for apparatuses and other equipment transported under the co-operation program into the territory of the other Party in each case.

Artikel 13

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 13

This Arrangement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months from the date of entry into force of this Arrangement.

Artikel 14

Diese Vereinbarung bleibt fünf (5) Jahre in Kraft, vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an gerechnet; sie kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung jedoch jederzeit außer Kraft setzen, indem sie der anderen Vertragspartei ihre Absicht sechs Monate im voraus schriftlich notifiziert.

Article 14

This Arrangement shall remain in operation for five (5) years after its effective date and may be extended by mutual agreement. However, the Arrangement may be terminated at any time, at the discretion of either Party, upon six months' advance written notification by the Party seeking to terminate, to the other Party.

Artikel 15

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Article 15

This Arrangement shall enter into force on the date of signature.

GESCHEHEN zu Bonn, am 20. Dezember 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

DONE at Bonn in duplicate in the English and German languages, each equally authentic, this twentieth day of December, 1974.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland

The Federal Minister for Research and Technology
of the Federal Republic of Germany
Hans Matthöfer

Für die Atomenergiekommission
der Vereinigten Staaten von Amerika

For the United States Atomic Energy Commission
Frank E. Cash

Patent Addendum

Patent Addendum

- A. Für jede Erfindung oder Entdeckung, die während der Dauer, im Verlauf oder auf Grund dieser Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland (BMFT) und der Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten von Amerika (AEC) über Technischen Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Behandlung und Endlagerung radioaktiver Abfälle gemacht oder konzipiert wird, gilt folgendes:
1. Sofern sie vom Personal einer Vertragspartei (der abordnenden Partei) oder ihren Auftragnehmern während der Abordnung zur anderen Vertragspartei (empfangende Vertragspartei) oder ihren Auftragnehmern gemacht oder konzipiert wurde,
 - a) erwirbt die empfangende Vertragspartei sämtliche Rechte, Ansprüche und Anteile in bezug auf diese Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder dieses Patent in ihrem Land und in Drittländern, vorbehaltlich der Einräumung einer nichtausschließlichen, unwiderruflichen, gebührenfreien Lizenz an die abordnende Vertragspartei, mit der Berechtigung, Unterlizenzen an dieser Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder diesem Patent zur Nutzung bei der Herstellung oder Verwertung von besonderem Kernmaterial oder von Atomenergie zu erteilen; und
 - b) erwirbt die abordnende Vertragspartei sämtliche Rechte, Ansprüche und Anteile in bezug auf diese Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder dieses Patent in ihrem Land, vorbehaltlich der Einräumung einer nichtausschließlichen, unwiderruflichen, gebührenfreien Lizenz an die empfangende Vertragspartei, mit der Berechtigung, Unterlizenzen an dieser Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder diesem Patent zur Nutzung bei der Herstellung oder Verwertung von besonderem Kernmaterial oder von Atomenergie zu erteilen.
 2. Sofern sie während der Teilnahme an Tagungen oder bei der Verwendung von Informationen, die auf Grund dieser Austausch-Vereinbarung von einer Vertragspartei oder ihren Auftragnehmern der anderen Vertragspartei oder ihren Auftragnehmern mitgeteilt worden sind, gemacht oder konzipiert wurde, erwirbt die Vertragspartei, die die Erfindung gemacht hat, sämtliche Rechte, Ansprüche und Anteile in bezug auf diese Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder dieses Patent in allen Ländern, vorbehaltlich der Einräumung einer gebührenfreien, nichtausschließlichen, unwiderruflichen Lizenz an die andere Vertragspartei, mit der Berechtigung, Unterlizenzen an dieser Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder diesem Patent in allen Ländern zur Nutzung bei der Herstellung oder Verwertung von besonderem Kernmaterial oder von Atomenergie zu erteilen.
 3. Es wird davon ausgegangen, daß jede Vertragspartei nach dem Inkrafttreten der Europäischen Patentkonventionen (Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente; Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt) eine Änderung des Abschnitts A beantragen kann, um im Rahmen der Europäischen Patentkonventionen die gleichen Rechte einzuräumen, wie sie in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen sind.
- A. With respect to any invention or discovery made or conceived during the period of, and in the course of or under, this technical exchange and co-operative Arrangement on radioactive waste management between the United States Atomic Energy Commission (AEC) and the Federal Ministry for Research and Technology (FMRT) of the Federal Republic of Germany:
- (1) If made or conceived by personnel of one Party (the assigning Party) or its contractors while assigned to the other Party (recipient Party) or its contractors:
 - (a) The recipient Party shall acquire all right, title, and interest in and to any such invention, discovery, patent application or patent in its own country and in third countries, subject to a non-exclusive, irrevocable, royalty-free license to the assigning Party, with the right to grant sublicenses, under any such invention, discovery, patent application or patent for use in the production or utilization of special nuclear material or atomic energy; and
 - (b) The assigning Party shall acquire all right, title, and interest in and to any such invention, discovery, patent application, or patent in its own country, subject to a non-exclusive, irrevocable, royalty-free license to the recipient Party, with the right to grant sublicenses, under any such invention, discovery, patent application or patent, for use in the production or utilization of special nuclear material or atomic energy.
 - (2) If made or conceived while in attendance at meetings or when employing information which has been communicated under this exchange Arrangement by one Party or its contractors to the other Party or its contractors, the Party making the invention shall acquire all right, title, and interest in and to any such invention, discovery, patent application or patent in all countries, subject to the grant to the other Party of a royaltyfree, nonexclusive, irrevocable license, with the right to grant sublicenses, in and to any such invention, discovery, patent application, or patent, in all countries, for use in the production or utilization of special nuclear material or atomic energy.
 - (3) It is understood that after the European Patent Conventions (Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente, Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt) have come into force, either Party may request a modification of this paragraph A for the purpose of according equivalent rights as provided in subparagraphs 1 and 2 above under the European Patent Conventions.

- B. Die Vertragsparteien werden Staatsangehörige des Staates der anderen Vertragspartei bei der Erteilung von Lizenzen oder Unterlizenzen an Erfindungen nach Abschnitt A, Absätze 1 und 2 nicht diskriminieren. Es wird davon ausgegangen, daß die Lizenzierungspolitik und -praxis jeder Vertragspartei durch das Recht der beiden Vertragsparteien, Lizenzen in einem einzigen Hoheitsgebiet zu vergeben, berührt werden können. Demnach kann jede Vertragspartei für eine Einzel-erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen beantragen, daß die Vertragsparteien einander konsultieren, um jede nachteilige Wirkung, die parallele Lizenzierungsbefugnisse auf die Politik und die Praxis der Vertragsparteien haben könnten, zu mindern oder auszuschließen.
- C. Jede Vertragspartei verzichtet auf alle Ansprüche auf Ausgleich, Gebühren oder Entschädigung gegen die andere Vertragspartei in bezug auf Erfindungen, Entdeckungen, Patentanmeldungen oder Patente, die im Rahmen dieses Übereinkommens gemacht oder konzipiert wurden, und stellt die andere Vertragspartei von allen derartigen Ansprüchen frei; hierzu gehören auch Ansprüche nach den Bestimmungen des Atomenergiewetzes (Atomic Energy Act) der Vereinigten Staaten von 1954, in der geänderten Fassung, und des deutschen Arbeitnehmererfindergesetzes vom 25. Juli 1957 (BGBl. 1957 Teil I Seite 756), in der geänderten Fassung; der BMFT übernimmt die Verpflichtung nach dem genannten deutschen Gesetz für die Verwertung von Patenten durch die AEC oder in ihrem Auftrag.
- B. Neither Party shall discriminate against citizens of the country of the other Party with respect to granting any license or sublicense under any invention pursuant to subparagraphs A (1) and A (2) above. It is understood that the licensing policies and practices of each Party can be affected because of the rights of both Parties to grant licenses within a single jurisdiction. Accordingly, each Party may request, in regard to a single invention or class of inventions, that the Parties consult in an effort to lessen or eliminate any detrimental effect that the parallel licensing authorities may have on the policies and practices of the Parties.
- C. Each Party waives any and all claims against the other Party for compensation, royalty or award as regards any inventions or discovery, patent application, or patent, made or conceived under this Arrangement, and releases the other Party with respect to any and all such claims, including any claims under the provisions of the United States Atomic Energy Act of 1954, as amended, and the German Employees Inventions Law (Arbeitnehmererfindergesetz) of July 1957 (BGBl. 1957, Part I, page 756) as amended, and the FMRT assumes the obligation under the said German law for use of patents by or on behalf of the AEC.

Anhang „A“

Technischer Umfang
des Austausches zwischen dem BMFT und der AEC
über die Behandlung und Beseitigung von radioaktiven Abfällen*)

Appendix "A"

Technical Scope
AEC-FMRT Radioactive Waste Management Exchange*)

- | | |
|---|--|
| <p>1. Endlagerung von radioaktiven Abfällen in Salzlagern</p> <p>a) Entwurf und Betrieb von Anlagen einschließlich Daten über die Kontamination des Salzes</p> <p>b) Wärmeerzeugung und -ableitung</p> <p>c) Untersuchungen über Gebirgsmechanik</p> <p>d) Sicherheitsüberlegungen und Sauberkeitsnormen für Behälter</p> <p>e) Geologie und Hydrologie</p> <p>f) Kriterien von Abfallprodukten</p> <p>g) Standort-Kriterien</p> <p>h) Kostenschätzungen</p> <p>i) Unterlagen über Lagerstätten</p> <p>j) Risikoanalysen</p> <p>k) Überwachung und Kontrolle</p> <p>l) Öffentlichkeitsarbeit</p> | <p>1. Disposal of radioactive waste in salt deposits</p> <p>a. Facility design and operation, including data on contamination of salt</p> <p>b. Heat generation and dissipation</p> <p>c. Rock mechanics studies</p> <p>d. Safety considerations and cleanliness standards for casks</p> <p>e. Geology and hydrology</p> <p>f. Waste product criteria</p> <p>g. Site criteria</p> <p>h. Cost evaluation</p> <p>i. Records of repositories</p> <p>j. Risk analysis</p> <p>k. Monitoring and control</p> <p>l. Public information and relations</p> |
| <p>2. Lagereinrichtungen zur Lagerung von Abfällen in rückholbarer Form</p> | <p>2. Retrievable surface storage facilities</p> |
| <p>3. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Behandlung und Beseitigung von Abfällen</p> <p>a) Verfestigung von hochaktiven Abfällen</p> <p>b) Behandlung und Verpackung von mittel- und schwachaktiven Abfällen</p> <p>c) Verbrennung und Bituminierung</p> <p>d) Verfahren zur Abtrennung und Lagerung von Edelgasen und Tritium in Abfallprozeßströmen</p> <p>e) Entwicklung von Kriterien für die Handhabung und Lagerung aller Arten von radioaktiven Abfällen</p> <p>f) Durchführbarkeitsstudien, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsanalysen für alternative langfristige Methoden zur Behandlung und Beseitigung von Abfällen, die üblich sind oder erwogen werden</p> <p>g) Verfahren und Methoden zur chemischen Auftrennung von hochaktiven Abfällen und zur Gewinnung von spezifischen Nukliden</p> | <p>3. Waste management research and development</p> <p>a. Solidification of high-level waste</p> <p>b. Treatment and packaging of intermediate- and low-level waste</p> <p>c. Incineration and incorporation in bitumen</p> <p>d. Processes for removal and storage of noble gases and tritium in waste streams</p> <p>e. Development of criteria for handling and storage of all classes of radioactive waste</p> <p>f. Feasibility, safety and economic analysis for alternative long-term waste management methods adopted or under consideration</p> <p>g. Processes and methods for the partitioning of high-level waste and for the extraction of selected nuclides</p> |
| <p>4. Abfälle aus der Stilllegung von atomaren Anlagen</p> | <p>4. Waste from decommissioning of nuclear installations</p> |
| <p>5. Betriebsbezogene Aspekte der Lagerung oder Endlagerung von schwach- und mittelaktiven Abfällen</p> <p>a) Verfahren zur Minimierung der primären Abfallproduktion</p> | <p>5. Operating aspects of storage or disposal of low- and intermediate-level wastes</p> <p>a. Methods of minimizing initial generation</p> |

*) Zunächst werden seitens der AEC folgende Einrichtungen in den Austausch einbezogen sein: das Oak Ridge National Laboratory (ORNL), das Los Alamos Scientific Laboratory (LASL), das Argonne National Laboratory (ANL), die Atlantic Richfield Hanford Co. (ARHCO), das Battelle Memorial Institute/Pacific Northwest Laboratory (BNWL) und die Abfallbehandlungs- und Beseitigungsanlagen des Idaho National Engineering Laboratory (INEL); seitens des BMFT werden es die Gesellschaft für Kernforschung m.b.H. (GfK), die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung m.b.H. (GSF), die Kernforschungsanlage Jülich G.m.b.H. (KFA) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung G.m.b.H. (HMI) sein.

*) Initially, the facilities involved in this exchange on the AEC side will be Oak Ridge National Laboratory (ORNL), Los Alamos Scientific Laboratory (LASL), Argonne National Laboratory (ANL), Atlantic Richfield Hanford Co. (ARHCO), Battelle Memorial Institute/Pacific Northwest Laboratory (BNWL) and the waste management facilities at the Idaho National Engineering Laboratory (INEL), and those on the FMRT side will be Gesellschaft für Kernforschung m.b.H. (GfK), Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung m.b.H. (GSF), Kernforschungsanlage Jülich G.m.b.H. (KFA) and Hahn-Meitner Institut für Kernforschung G.m.b.H. (HMI).

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> b) Gegenwärtige Bemühungen bezüglich Volumenreduzierung, beispielsweise Verbrennung und Kompaktierung c) Gegenwärtige Verfahren und Begrenzungen bei Verpackungen, Handhabung und Lagerung/Endlagerung, einschließlich vorhandener Kriterien d) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfaßte Kategorien, die eine besondere oder einmalige Handhabung erfordern | <ul style="list-style-type: none"> b. Current efforts on volume reduction, such as incineration and compaction c. Current methods and limitations for packaging, handling and storage/disposal, including existing criteria d. Currently identified categories requiring special or unique handling |
| <p>6. Transport von radioaktiven Abfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entwicklung eines Systems für Transport und Handhabung von schwachaktiven Abfällen b) Entwurf und Abstimmung eines Konzepts für Transportbehälter für hochaktive Abfälle c) Entwicklung von Abfallbehältern d) Entwicklung von Sicherheitskriterien für Abfallverpackungs- und Transportsysteme, einschließlich Risikoanalyse. | <p>6. Transportation of radioactive waste</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Development of a transportation handling and shipping system for low-level waste b. Design and approval of a high-level waste shipping package concept c. Waste packaging technology d. Safety evaluation techniques for waste packaging and transport systems, including a quantification of risk. |

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen
Vom 11. Februar 1975**

Sambia hat am 1. November 1974 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich an das in Paris am 4. Mai 1910 unterzeichnete Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Reichsgesetzbl. 1911 S. 209) in der Fassung des am 4. Mai 1949 in Lake Success unterzeichneten Änderungsprotokolls als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 133).

Bonn, den 11. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung über die Inkraftsetzung
einer Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften**

Vom 24. Februar 1975

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 19. August 1974 über die Inkraftsetzung einer Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1113) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 22. November 1974

in Kraft getreten ist.

Am selben Tag sind die von der 26. Weltgesundheitsversammlung am 23. Mai 1973 beschlossenen Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften für die

Bundesrepublik Deutschland

in Kraft getreten.

Bonn, den 24. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Weltgesundheitsorganisation**

Vom 25. Februar 1975

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 43) ist nach ihren Artikeln 4 und 79 Buchstabe b für

Grenada am 4. Dezember 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. November 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1384).

Bonn, den 25. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1 10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.